

# Geschäftsordnung

für das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern

Das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Artikel 42 Buchstabe a des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) und auf Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a des Reglements vom 12. März 2019 über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultätsreglement), beschliesst:

## A Allgemeine Bestimmungen

### SITZUNGEN

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium tritt während des Semesters zu mindestens drei Sitzungen zusammen.

<sup>2</sup> Falls es die Geschäfte erfordern, beraumt die Dekanin/der Dekan zusätzliche Sitzungen an.

<sup>3</sup> Das Dekanat gibt die Daten der ordentlichen Sitzungen eines Semesters vor Ende des vorangehenden Semesters bekannt.

<sup>4</sup> Die Dekanin/der Dekan leitet die Sitzungen. Sie/er kann sich durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten lassen.

### EINBERUFUNG, ANTRÄGE UND SITZUNGSVERLAUF

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Dekanin/der Dekan beruft die Sitzungen des Fakultätskollegiums ein. Das Dekanat stellt den Mitgliedern des Fakultätskollegiums die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen spätestens vier Tage vor der Sitzung zu.

<sup>2</sup> Die Dekanin/der Dekan stellt die Traktandenliste zusammen. Jedes Mitglied des Fakultätskollegiums hat das Recht, Geschäfte für die nächste Sitzung traktandieren zu lassen. Verschiebungen müssen begründet werden. In der Sitzung selbst kann die Traktandenliste nur auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans erweitert werden.

<sup>3</sup> Nur traktandierte Geschäfte können Gegenstand der Beschlussfassung sein.

<sup>4</sup> Enthalten Traktanden Anträge des Collegium decanale, der Kommissionen oder von Fakultätsmitgliedern, ist dem Antrag in den Sitzungsunterlagen eine Begründung beizufügen.

<sup>5</sup> Tischvorlagen sind auf der Traktandenliste anzuzeigen.

<sup>6</sup> Gegenanträge zu Kommissionsanträgen sind dem Fakultätskollegium schriftlich vorzulegen.

<sup>7</sup> Ständige Traktanden sind:

- a die Genehmigung der Traktandenliste. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung von Traktanden ablehnen. Die Dekanin/der Dekan kann Traktanden mit Begründung absetzen,
- b die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- c Mitteilungen,
- d laufende Geschäfte,
- e Varia. Unter Varia kann das Kollegium keine Beschlüsse fassen.

<sup>8</sup> Folgende Geschäfte verhandelt das Kollegium nur auf Antrag und verabschiedet sie ansonsten ohne Aussprache und gegebenenfalls en bloc:

- a Evaluationsberichte.
- b Revisionen fakultärer Reglemente und Richtlinien, zum Beispiel Studienprogramme, Fachkonventionen, Geschäftsordnungen, Rahmenordnungen, Konkordanzlisten.
- c In Absprache mit dem Collegium decanale stellen die Antragstellenden den Unterlagen kurze Zusammenfassungen voran, welche die wichtigsten Änderungen umschreiben.

#### PROTOKOLL

**Art. 3** <sup>1</sup> Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll beschränkt sich auf die Wiedergabe der Verhandlungsgegenstände und der Beschlüsse.

<sup>2</sup> Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätskollegiums wird zu einem Traktandum ein Wortprotokoll erstellt.

#### AUSSTAND

**Art. 4** <sup>1</sup> Bei Sachgeschäften hat in den Ausstand zu treten, wer ein unmittelbares persönliches Interesse am Geschäft hat.

<sup>2</sup> Bei Struktur- und Ernennungsgeschäften tritt die/der zurücktretende Professorin/Professor in den Ausstand.

## B Beratung und Beschlussfassung

#### ALLGEMEINES

**Art. 5** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Es beschliesst, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen stimmt die Dekanin/der Dekan nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr/ihm der Stichentscheid zu.

#### ORDNUNGSANTRÄGE

**Art. 6** <sup>1</sup> Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, die Beschränkung der Redezeit, die Beendigung der Diskussion oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge erteilt, wenn ein Mitglied des Fakultätskollegiums einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung des Geschäfts bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

#### SACHGESCHÄFTE

**Art. 7** <sup>1</sup> In der Regel folgen aufeinander:

- a Eintretensdebatte,
- b Eintretensbeschluss,
- c Detailberatung,
- d Schlussabstimmung.

<sup>2</sup> Ist das Eintreten unbestritten, erfolgen Detailberatung und Schlussabstimmung.

## RÜCKKOMMEN

**Art. 8**<sup>1</sup> Nach der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied des Fakultätskollegiums beantragen, auf das Geschäft zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Das Fakultätskollegium entscheidet ohne weitere Diskussion.

<sup>2</sup> Für einen Rückkommensbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Beschliesst das Kollegium Rückkommen, gelten die erste Behandlung des Geschäfts und die dazugehörigen Abstimmungen als aufgehoben. Die Dekanin/der Dekan unterbreitet dem Kollegium das Geschäft in der folgenden Sitzung erneut.

## STIMMABGABE

**Art. 9**<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt auf Verlangen geheim.

<sup>3</sup> Es gilt das einfache Mehr.

<sup>4</sup> Leere Stimmzettel und Enthaltungen fallen für die Berechnung ausser Betracht.

## C Wahlen

### C 1. Wahlen in fakultäre und universitäre Gremien

#### VERFAHREN UND ERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

**Art. 10**<sup>1</sup> Das Kollegium wählt Delegierte in universitäre Gremien, Vorsitzende und Mitglieder fakultärer Kommissionen und Ausschüsse in der Regel in offener Abstimmung.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt sinngemäss Artikel 9.

### C 2. Wahlen der Dekanin oder des Dekans, der Vizedekanin oder des Vizedekans und der oder des Delegierten der Fakultät im Senat

#### VERFAHREN UND ERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

**Art. 11**<sup>1</sup> Ein Wahlleitungsgremium bestehend aus den drei Vorgängerinnen oder Vorgängern der/des amtierenden Dekanin/Dekans bereitet die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Vizedekanin oder des Vizedekans vor. Sollte das Gremium aus Gründen eines Wegganges oder einer Emeritierung am Stichtag nicht mehr vollzählig sein, so bestimmt die Fakultät ein Ersatzmitglied aus der Reihe der Altdekaninnen oder Altdekane, der Altvizedekaninnen oder Altvizedekane oder der dienstältesten Fakultätsmitglieder.

<sup>2</sup> Die Wahl soll jeweils ein Semester vor Amtsantritt der zu Wählenden abgeschlossen sein.

<sup>3</sup> Wahlvorschläge sind aus dem Kreis des Fakultätskollegiums an das Wahlleitungsgremium zu richten. Dieses kann selbst Personen auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Wählbar sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

<sup>4</sup> Das Wahlleitungsgremium erstellt einen Wahlvorschlag mit je einer Empfehlung für die zur Wahl stehenden Positionen zu Händen des Fakultätskollegiums und gibt diesen in der der Wahl vorangehenden Fakultätssitzung bekannt. Die Kandidierenden erhalten in dieser Sitzung die Gelegenheit, ihre inhaltlichen Vorstellungen für die Amtsführung mündlich oder schriftlich auszuführen. Danach erfolgt eine Aussprache.

<sup>5</sup> Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

<sup>6</sup> Für die Wahl ist das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden) erforderlich.

<sup>7</sup> Ist die Vizedekanin oder der Vizedekan gewählt, erteilt das Fakultätskollegium ihr oder ihm das Mandat, die Fakultät im Senat zu vertreten.

### **C 3. Wahlen der Fakultätsplanerin oder des Fakultätsplaners**

VERFAHREN UND  
ERMITTLUNG DER  
ERGEBNISSE

Art. 12 <sup>1</sup> Ein Wahlleitungsgremium gemäss Art. 11, Abs. 1 bereitet die Wahl der Fakultätsplanerin oder des Fakultätsplaners vor. Die Wahl soll ein Semester vor Amtsantritt der oder des zu Wählenden abgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Wahlvorschläge sind aus dem Kreis des Fakultätskollegiums an das Wahlleitungsgremium zu richten. Dieses kann selbst Personen auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Wählbar sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

<sup>3</sup> Das Wahlleitungsgremium erstellt einen Wahlvorschlag mit je einer Empfehlung für die zur Wahl stehenden Positionen zu Händen des Fakultätskollegiums und gibt diesen in der der Wahl vorangehenden Fakultätssitzung bekannt. Die Kandidierenden erhalten in dieser Sitzung die Gelegenheit, ihre inhaltlichen Vorstellungen für die Amtsführung mündlich oder schriftlich auszuführen. Danach erfolgt eine Aussprache.

<sup>3</sup> Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

<sup>4</sup> Für die Wahl ist das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden) erforderlich.

### **D Habilitationen und Ehrenpromotionen**

HABILITATION

**Art. 13** <sup>1</sup> Für Habilitationsverfahren gilt das Habilitationsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung findet ergänzend Anwendung.

EHRENPROMOTIONEN

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Fakultät verleiht die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie honoris causa aus eigener Initiative an Personen, die sich durch hervorragende Gelehrsamkeit oder Verdienste um das geistige Leben ausgezeichnet haben. Vorschläge für Ehrenpromotionen sind dem Dekanat nach Aufforderung einzureichen.

<sup>2</sup> Für die Annahme des Antrags sind zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums erforderlich.

### **E Schlussbestimmungen**

ANWENDUNG DER  
GESCHÄFTSORDNUNG

**Art. 15** Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäss für die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## F Übergangsbestimmungen

INKRAFTTRETEN

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Geschäftsordnung vom 4. Mai 2015 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die neue Geschäftsordnung tritt am 5. Oktober 2022 in Kraft.

Bern, 5. Oktober 2022

Im Namen des Fakultätskollegiums:

Die Dekanin:



Prof. Dr. Gabriele Rippl